

Preisblatt Netznutzung Strom Netzbereich 1, Frankfurt am Main

Netzentgelte
 gültig ab 01.01.2012

Netznutzung für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

	Benutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis
Entnahmestelle	EUR/kW	Ct/kWh	EUR/kW	Ct/kWh
Umspannung HS/MS	7,10	0,98	28,75	0,12
Mittelspannung	10,63	1,54	40,28	0,35
Umspannung MS/NS ²⁾	12,44	1,89	48,43	0,45
Niederspannung ²⁾	24,85	3,41	72,03	1,52

1) Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

2) Für den kommunalen Verbrauch vermindert sich gemäß KAV der Arbeits- und Leistungspreis um 10 %.

Netznutzung für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung

nach StromNZV § 12 synthetisches Verfahren bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

	Arbeitspreis
	Ct/kWh
Standardlastprofilkunde ^{1) 2)}	4,29

1) Der Arbeitspreis vermindert sich gemäß StromNEV um 50 % bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wie Elektrospeicherheizungen, Heißwasserspeicher, Backöfen und Wärmepumpen.

2) Für den kommunalen Verbrauch vermindert sich gemäß KAV der Arbeitspreis um 10 %.

Mess- und Abrechnungspreise für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb	Messdienstleistung ¹⁾	Abrechnung
	EUR/a	EUR/a	EUR/a
mittelspannungsseitige Messung	754,14	197,32	97,68
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	290,44	—	—
niederspannungsseitige Messung	385,91	197,32	97,68
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	29,77	—	—

1) Der Preis für die Messdienstleistung versteht sich mit einer kundenseitig gestellten Kommunikationseinrichtung. Stellt NRM die Telekommunikationseinrichtung, wird ein Zuschlag sowohl bei mittel- als auch bei niederspannungsseitiger Messung in Höhe von 214,54 EUR/a berechnet.

Mess- und Abrechnungspreise für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb §§ 21c, 21d EnWG	Messdienstleistung ¹⁾	Abrechnung ¹⁾
	EUR/a	EUR/a	EUR/a	EUR/a
bei jährlicher Ablesung	8,71	18,50	2,86	8,14
bei halbjährlicher Ablesung	8,71	18,50	5,72	16,28
bei vierteljährlicher Ablesung	8,71	18,50	11,44	32,56
bei monatlicher Ablesung	8,71	18,50	34,32	97,68

1) Die Messdienstleistung (Ablesung) und die Abrechnung erfolgen grundsätzlich einmal jährlich. Auf Kundenwunsch können sie auch unterjährig zu den o. a. Entgelten erfolgen.

Preisblatt Netznutzung Strom Netzbereich 1, Frankfurt am Main

Netzentgelte
 gültig ab 01.01.2012

Umlagen gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) § 19 (2)

	KWKG ²⁾	StromNEV ²⁾
	Ct/kWh	Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (bis 100.000 kWh)	0,002	0,151
Letztverbrauchergruppe B (ab 100.001 kWh)	0,050	0,050
Letztverbrauchergruppe C¹⁾ (ab 100.001 kWh)	0,025	0,025

1) Nach KWKG-Gesetz: Letztverbraucher mit Jahresverbrauch >100.000 kWh, die nachweislich dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten 4 % ihres Jahresumsatzes übersteigen.

2) Die Höhe der Umlage nach KWKG-G sowie nach StromNEV 19(2) ist auf www.eeg-kwk.net veröffentlicht. Die Umlagen gelten vorbehaltlich geänderter Angaben seitens unseres Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH.

Konzessionsabgabe

Gemäß der mit der Stadt Frankfurt am Main geschlossenen Konzessionsvereinbarung werden folgende Abgaben verrechnet:
 (siehe § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV))

	Konzessionsabgabe ¹⁾
Entnahmestelle	Ct/kWh
Mittelspannung (HS/MS und MS):	
Sonderverträge:	0,11
Niederspannung (MS/NS und NS):	
Ein- und Zweitarifmessung in der Hochlastzeit (HT):	2,39
Schwachlastzeit (NT):	0,61
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle, so gilt der verminderte Satz von:	0,11
Sonderverträge (Elektrische Speichersysteme, Backöfen, Wärmepumpen):	0,11

1) Konzessionsabgaben-Befreiung aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 kann nur durch Testatvorlage erfolgen (s. a. Lieferantenrahmen- bzw. Netznutzungsvertrag).

Vergütung und Entgelt bei Mengenabweichungen

Bei Kunden ohne registrierender Lastgangmessung wird bei Mengenabweichungen gemäß § 13 StromNZV ein symmetrischer Preis auf Grundlage monatlicher Marktpreise (durchschnittlicher Preis für Baseload-Strom „Phelix Month Base“ an der EEX je Monat) vergütet bzw. berechnet.

Zusätzliche Dienstleistungen

Andere Dienstleistungen werden auf Anfrage nach Aufwand in Rechnung gestellt (siehe aktuell gültiges Preisblatt Netznutzung Strom, Netzbereich 1, Frankfurt am Main, Zusätzliche Dienstleistungen).

Steuern und Abgaben

Alle angegebenen Preisbestandteile (Entgelte, Abgaben, Umlagen etc.) sind freibleibende Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sowie sonstiger gesetzlicher Steuern und Abgaben verstehen.